

es bis zum Erlöschen der Seuche (§ 8) einer amtsärztlichen Feststellung weiterer Krankheitsfälle unter den Pferden des verseuchten Gehöftes nicht mehr.

§ 3. Ist in einem Pferdebestande die Influenza oder der Verdacht der Seuche von dem beamteten Tierarzt festgestellt worden, so kann die Ortspolizeibehörde auf Antrag des Kreisierarztes und mit Genehmigung des Landrats die sofortige Absonderung der kranken und seucheverdächtigen Pferde von den gesunden Pferden anordnen, sofern diese Maßregel ohne besondere Schwierigkeiten ausführbar ist. Die Trennung ist tunlichst derart zu bewirken, daß auch jede mittelbare Berührung vermieden wird.

In eiligen Fällen kann der beamtete Tierarzt schon vor polizeilichem Einschreiten die vorstehenden Anordnungen vorläufig treffen. Sie sind alsdann dem Besitzer der Tiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch ist davon der Ortspolizeibehörde und dem Landrate sofort Anzeige zu machen.

§ 4. Die kranken und die der Seuche verdächtigen Pferde unterliegen der Gehöftsperrre.

Die Entfernung der der Gehöftsperrre unterworfenen Pferde aus dem Seuchengehöft darf ohne ausdrückliche Erlaubnis der Polizeibehörde nicht stattfinden. Diese Erlaubnis darf nur unter der Bedingung erteilt werden, daß bei der Fortschaffung der Pferde jede mittelbare und unmittelbare Berührung mit andern gesunden Pferden vermieden wird. Nach einer Ueberführung in ein anderes Gehöft ist dort die Gehöftsperrre fortzusetzen.

Wird die Erlaubnis zur Ueberführung der Pferde in einen anderen Polizeibezirk erteilt, so muß die Polizeibehörde dieses Bezirkes von der Sachlage in Kenntnis gesetzt werden.

§ 5. Fuhrwerke, die mit Pferden aus einem verseuchten Gehöfte bespannt sind, haben eine Tafel mit der Aufschrift: „Pferde-Influenza“ zu führen. Diese Tafel ist bei den zur Führung einer Ortstafel verpflichteten Fuhrwerken neben dieser, bei den übrigen Fuhrwerken an dem Geschirr an sichtbarer Stelle anzubringen.

§ 6. Pferde, die aus einem verseuchten Gehöfte stammen, dürfen in fremde Gehöfte nicht eingestellt werden. Fremde Futterkrippen, Tränkeimer oder Gerätschaften dürfen für solche Pferde nicht benutzt werden.

§ 7. Das Seuchengehöft ist für fremde Pferde gesperrt. Die Sperre kann auf die von den kranken- u. seucheverdächtigen Pferde benutzten Teile des Gehöftes beschränkt werden, sofern dies nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes ohne Gefahr der Seuchenverschleppung durchführbar ist.

§ 8. Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn nach Abheilung des letzten Krankheitsfalles oder nach Entfernung sämtlicher kranken oder seucheverdächtigen Pferde aus dem Bestande (vgl. § 4 Abs. 2) eine Frist von 5 Wochen vergangen, alsdann die Unverträglichkeit der Pferde durch den beamteten Tierarzt festgestellt und wenn die vorschriftsmäßige Desinfektion (§ 9) erfolgt ist. Nach Aufhebung der Schutzmaßregeln ist das Erlöschen der Seuche in gleicher Weise wie der Ausbruch der Seuche (§ 1) zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

§ 9. Zur Desinfektion der Stallungen und sonstigen Räumlichkeiten, in denen kranke Pferde gestanden haben, ist zunächst nach Maßgabe der § 4 bis 8 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Haustiere (Anlage A der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895) eine gründliche Reinigung und Lüftung vorzunehmen, darauf hat nach § 9 derselben Anweisung eine Ueberfüllung der Stalldecken, Wände und Gerätschaften, sowie eine Abschleppung des Fußbodens mit Kalkmilch zu erfolgen, die aus frisch gelöschtem Kalk hergestellt ist. Eisenteile sind mit Teer, Lack oder Lackfarbe zu bestreichen. Das gleiche Verfahren ist bei Holz- und Steinteilen an Stelle der Ueberfüllung mit Kalkmilch anwendbar. Die Abfuhr des Düngers ist womöglich mit durchgeseuchten Pferden oder mit Rindergepannen und jedenfalls in der Weise zu bewirken, daß eine Berührung mit anderen Pferden nicht stattfindet. An Stelle der Düngerabfuhr ist unter Umständen das Aufstapeln und die mindestens 4 wöchentliche Lagerung des Düngers an passenden Plätzen zu gestatten.

Die Desinfektion ist von dem beamteten Tierarzt anzuordnen. Die Polizeibehörde hat die Ausführung der Desinfektion zu überwachen.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach § 328 des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist, der Strafvorschrift des § 66 Ziffer 3 und 4 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894.

§ 11. Die Anordnung tritt sofort in Kraft.

§ 12. Die Aufhebung dieser Anordnung wird erfolgen, sobald die im Eingang bezeichnete Seuchengefahr nicht mehr besteht.

Gumbinnen, den 17. September 1908.

Der Regierungs-Präsident.

Dr. Stockmann.

Die Herren **Guts- und Gemeindevorsteher** des Kreises ersuche ich, vorstehende landespolizeiliche Anordnung **sofort zur Kenntnis der Ortseingewiesenen zu bringen** und letztere darauf hinzuweisen, daß nach § 9 des Reichsviehseuchengesetzes nicht nur von dem wirklichen Ausbruche der Krankheiten, **sondern auch von allen verdächtigen Erscheinungen, die den Ausbruch der Seuche befürchten lassen, der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu erstatten ist.**

Ich mache noch besonders darauf aufmerksam, daß die landespolizeiliche Anordnung vom 3. März 1902 (Amtsblatt Seite 67/68) aufgehoben ist.

Golda, den 30. September 1908.

Der Landrat.

#### **Betrifft Anträge auf Erteilung von Wandergewerbescheinen für das Jahr 1909.**

Diejenigen Personen, welche im nächsten Jahre ein Wandergewerbe zu betreiben beabsichtigen, werden hierdurch aufgefordert, ihre Anträge bis zum **15. Oktober d. J.** bei dem zuständigen Amtsvorsteher bezw. Magistrat hierselbst anzubringen. Bei einer späteren Antragstellung ist eine Erledigung der Anträge vor Beginn des nächsten Jahres kaum zu erwarten.

Personen, welche sich bereits im Besitze eines Wandergewerbescheines befinden, haben diesen dem Herrn Amtsvorsteher vorzulegen.